TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. BAUWEISE:

0.1.8. offen

0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
entfällt

0.3. FIRSTRICHTUNG:
entfällt

0.4. EINFRIEDUNGEN:

0.4.11. Einfriedungen

Art und Ausführung:	Maschendrahtzaun aus verzinktem Maschendraht mit Stahlrohr- oder T-Eisensäulen
Höhe des Zaunes:	über Straßen-bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,80m
Sockelhöhe:	über Straßen-bzw. Gehsteigoberkante höchstens 0,15m

Die im Bebauungsplan eingetragene Einzäunungslinie ist zu beachten.

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

0.5.13. Bei Nebengebäude bis 3,00 m Traufhöhe kann die Nachbargrenze bis 20 % der Länge bebaut werden. Darüber hinaus ist der Grenzanbau ausnahmsweise in beiderseitigem Einverständnis zulässig.

0.6. GEBÄUDE:

0.6.4. Verwaltungs-, Wohn- und Betriebsgebäude im Gewerbegebiet.

Dachform:	Flachdach, Sheddach oder Satteldach 18 - 23°
Traufhöhe:	nicht über 12,0 m ab natürlicher Geländeoberfläche GRZ = 0,8 GFZ = 1,6

0.6.5. Verwaltungs-, Wohn- und Betriebsgelände im Industriegebiet

Dachform:	Flachdach, Sheddach oder Satteldach 18 - 23°
Traufhöhe:	nicht über 16.0 m ab natürlicher Geländeoberfläche BMZ = 5,0

0.7. FASSADENGESTALTUNG:

0.7.1. Zulässig sind Betonverkleidungen, Putzflächen, Holzverkleidungen und platierte Stahlbleche.
Farbtöne mittel bis dunkel, schwarz ist unzulässig.

0.8. WERBEANLAGEN:

0.8.1. An den Gebäuden sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 3 qm pro Betrieb zulässig.
Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig.

0.9. BEPFLANZUNG:

0.9.1. Für das Baugebiet wird von Herrn Bauer, Landschaftsarchitekt Marzling, ein Grünordnungsplan erstellt. Dieser ist Bestandteil des Bebauungsplanes.